

Mit Hilfe des Modells der horizontalen Informationsbeziehungen sollen die Wege gewiesen werden, auf denen die Erfahrungen und Erkenntnisse der Rechtspflegeorgane planmäßig und zielgerichtet den örtlichen Organen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Betrieben zu übermitteln sind, damit sie in deren Leitungstätigkeit einfließen können. Dabei muß der Grundsatz verwirklicht werden, die erforderlichen Informationen zum richtigen Zeitpunkt an die richtige Stelle zu richten. Das Modell soll damit einen Beitrag leisten, die vielfach in der Praxis noch anzutreffende Spontaneität in der Informationstätigkeit zu überwinden.

Vom Standpunkt der Gerichte aus wird versucht, u. a. auf folgende Fragen in dem Entwurf des Informationsmodells eine Antwort zu geben:

— Wie sind unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Verantwortung der örtlichen Organe für die Organisation des komplexen Kampfes um die Festigung der Rechtsordnung in ihrem Territorium die Informationsbeziehungen zu den Rechtspflegeorganen zu gestalten?

Wie regelt der von den örtlichen Organen vorzubehaltende Informationsbedarf die analytische Tätigkeit jedes Rechtspflegeorgans, die Speicherung und Aufbereitung von Informationen?

Wer gibt an wen welche Informationen?

Wie sind gemeinsame Analysen zu organisieren?

Welche quantitativen und qualitativen Anforderungen sind an eine Analyse zu stellen?

y- Wie sind die gesellschaftlichen Organisationen in das Informationssystem einzubeziehen?

Ist deren Informationsbedarf bereits dadurch genügend abgesichert, daß sie über das Informationssystem der örtlichen Organe (besonders über den Stellvertreter für Inneres) einbezogen sind?

Auf welchen Gebieten (z. B. Arbeitsrecht) muß es in welchem Umfange gesonderte Informationen zu den gesellschaftlichen Organisationen geben?

— Wie muß das Informationssystem zu den Betrieben bei der Einzelfall-Information gestaltet werden?

Wer ist im Betrieb der „Knotenpunkt“ der Informationsbeziehungen?

Kann man ein im Prinzip für alle Betriebe einheitliches Informationsmodell schaffen oder muß

den unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen (Betriebe, Kombinate, Kooperationsgemeinschaften) Rechnung getragen werden?

Gibt es auch analytische und andere Leitungsinformationen zu den Betrieben oder genügt deren Einbeziehung in das Informationssystem unter Führung der örtlichen Organe?

— Welchen Platz nehmen die gesellschaftlichen Gerichte und die Schöffenkollektive im Informationssystem ein?

Bereits die Stellungnahmen der Präsidien der Bezirksgerichte zum Modellentwurf enthielten zahlreiche konstruktive Hinweise und Vorschläge zu seiner effektiven Gestaltung. Gleichzeitig ging aus ihnen hervor, daß ein außerordentlich dringendes Bedürfnis besteht, die erwähnten Probleme zu klären, um den Gerichten eine konkrete Anleitung geben zu können. Die Beratung am 12. November 1969 hat das bestätigt.

Das wesentliche Ergebnis der Beratung besteht in folgenden Punkten:

Erstens muß durch die Überarbeitung des Modells eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden. In einem gesonderten Teil sind deshalb die Ziele, Motive und Lösungswege der einzelnen Bestandteile des Informationsmodells zu erläutern. Das Modell soll nicht nur schlechthin Regelstrecken fixieren, sondern gleichzeitig und in erster Linie der qualitativen Verbesserung der Informationstätigkeit dienen.

Zweitens werden die Gerichte nicht auf ein fertiges Modell warten, sondern die bereits jetzt vorliegenden Erkenntnisse nutzen, um die Informationstätigkeit zu verbessern, und so ihren Beitrag zur schrittweisen Präzisierung von Leitgedanken der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts<sup>1</sup> auf dem Gebiet der äußeren Leitungsbeziehungen leisten.

Drittens machen die bisherigen Erkenntnisse deutlich, daß es im Interesse der Wirksamkeit eines solchen Modells nicht nur der Koordinierung zwischen den Rechtspflegeorganen bedarf, sondern daß darüber hinaus auch einige Fragen mit anderen zentralen Staatsorganen abgestimmt werden müssen.

<sup>1</sup> Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur weiteren Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Gerichte vom 18. Oktober 1967 (NJ 1967 S. 698) und weitere Materialien der 16. Plenartagung in NJ 1967 S. 692 ff.

Vgl. ferner die Materialien der 21. Plenartagung (Dezember 1968), NJ 1969 S. 33 ff. und 42 ff.

---

## Aus der Praxis — für die Praxis

---

### Verhütung von Rechtsverletzungen im HOG-Kreisbetrieb

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwickau beschloß in einer ihrer letzten Sitzungen auf der Grundlage eines entsprechenden Programms des Bezirkstages ein „Programm zur komplexen Organisation der Kriminalitätsvorbeugung durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie gesellschaftlichen Organisationen“. Das Programm geht von einer analytischen Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre in der Stadt aus und orientiert auf drei Schwerpunkte, nämlich auf die Rückfallkriminalität, die Alkoholkriminalität sowie die Kinder- und Jugendkriminalität.

Für die Betriebe der Stadt, mit deren Leitern vor und nach der Verabschiedung des Programms eingehend alle damit zusammenhängenden Fragen beraten worden waren, enthält das Programm zahlreiche Aufgaben, so z. B. in bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt bei der Wiedereingliederung und Betreuung aus der Straftat Entlassener, auf die Verbesserung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in den Betrieben, auf die regelmäßige und exakte Auswertung von Rechtsverletzungen und Konflikten sowie die Aufdeckung und Beseitigung ihrer Ursachen. Die Betriebs-

leiter werden verpflichtet, ein auf die konkrete Situation im Betrieb bezogenes Programm zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität sowie zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit auszuarbeiten. Es soll nicht schlechthin eine Anweisung des Leiters sein, sondern den Charakter einer Vereinbarung zwischen dem staatlichen Leiter und den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes haben.

Der HO-Gaststätten-Kreisbetrieb Zwickau hat ein solches Betriebsprogramm in Zusammenarbeit mit der Konfliktkommission und dem Schöffenkollektiv ausgearbeitet. Darin werden alle Leiter darauf orientiert, Fragen der Einhaltung der Ge-